

Nachtrag II der Gemeindeordnung

Kompetenzregelung für die Energie- und
Kommunikationssignalbeschaffung

Volksabstimmung vom 7. März 2021

Nachtrag II der Gemeindeordnung

Kompetenzregelung für die Energie- und Kommunikationssignalbeschaffung

Der Strommarkt und der Gasmarkt sind auf europäischer Ebene bereits voll liberalisiert und in der Schweiz auf dem Weg dazu. Der Handel ist sehr schnell geworden; mehrjährige Verträge sind innert Tagen zu offerieren und innert Stunden abzuschliessen. Dies führt dazu, dass die Finanzkompetenzen von Bürgerschaft und Stadtparlament nicht mehr eingehalten werden können, wenn die Technischen Betriebe Wil (TBW) nicht einen bedeutenden Teil ihrer Kundschaft verlieren sollen. Daher ist eine umfassende Delegation der Kompetenzen zur Energiebeschaffung an den Stadtrat erforderlich.

Dieser kann sie an die Technischen Betriebe weiterdelegieren; dies soll aber nur im Rahmen einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgen.

Die TBW sind unter der Marke Thurcom neben der Versorgung mit Energie und Wasser auch Contentanbieter auf dem Kommunikationsnetz und sie stellen auch Telefoneservices zur Verfügung. Da auch hier oft schnell und langfristig Verträge abgeschlossen werden müssen, soll auch die Beschaffung dieser Services an den Stadtrat delegiert werden.

Die entsprechende Abstimmungsfrage hierzu lautet:

Wollen Sie den Nachtrag II der Gemeindeordnung (Kompetenzregelung für die Energie- und Kommunikationssignalbeschaffung) annehmen?

Das Stadtparlament und der Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

VOLKSABSTIMMUNG

Liberalisierung der Energiemärkte

Der europäische Strommarkt und der europäische Gasmarkt sind heute vollständig liberalisiert. Dies beruht auf einer Reihe von Erlassen der Europäischen Union. Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist und mit ihr auch kein bilaterales Abkommen über dieses Thema abgeschlossen hat, kann sie sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Vielmehr ist sie, namentlich wegen ihrer geografischen Lage, aber auch wegen ihrer flexibel einsetzbaren Wasserkraftwerke, eine Energiedreh-scheibe für Europa. Ungeachtet der Entwicklung innerhalb der Schweiz haben Schweizer Energieversorgungsunternehmen mit einer gewissen Bedeutung heute gar keine andere Wahl mehr, als Strom und Gas international zu handeln.

Strommarkt

Auf nationaler Ebene erfolgte eine teilweise Öffnung des Strommarktes durch das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007. Seither sind Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte und alle Verteilnetzbetreiber berechtigt, ihre Lieferanten frei zu wählen. In der Stadt Wil sind dies rund 120 Endverbraucher. Dies entspricht einem Anteil von rund 54 Prozent des gesamten Stromabsatzes der Technischen Betriebe Wil. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats soll der Strommarkt mittelfristig vollständig geöffnet werden.

Gasmarkt

Auch der Gasmarkt ist weitgehend liberalisiert. Rohrleitungen mit einem Druck

von mehr als 5 bar müssen auch für Transporte flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe von Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Die Regelungen sind allerdings sehr komplex. Ein nationales Gasmarktgesetz wird zurzeit erarbeitet, womit eine vollständige Marktöffnung bevorsteht. Es wird eine analoge Lösung wie im Strommarkt angestrebt, welche die Volatilität im Gasmarkt tendenziell noch beschleunigen dürfte. Damit werden Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte und alle Verteilnetzbetreiber berechtigt, ihre Lieferanten frei zu wählen. Im Gasversorgungsgebiet der TBW sind dies rund 650 Endverbraucher. Dies entspricht einem Anteil von rund 52 Prozent des gesamten Gasabsatzes.

Kommunikationssignale

Die TBW sind unter der Marke Thurcom neben der Versorgung mit Energie und Wasser auch Anbieter von TV- und Internetservices auf ihrem Kommunikationsnetz. Auf diesen Netzen stellen sie weiter auch Telekommunikationsservices zur Verfügung. Dieses Angebot wird nicht nur in der Region Wil zur Verfügung gestellt, sondern auch in der weiteren Umgebung. Für diese Angebote bestand nie ein Bezugszwang. Der Kunde kann zwischen den verschiedenen Anbietern frei wählen. Seit die ehemaligen Telefonanbieter auch in diesen Bereich eingestiegen sind und Fernsehsignale anbieten, können die Eigentümer von Überbauungen wie auch

die Mieter zwischen verschiedenen Anbietern wählen.

Handel

Der Handel von Strom und Gas wurde in den letzten Jahren fortschreitend professionalisiert. Vorgelagerte Beschaffungsgesellschaften beobachten den Markt laufend, um den Strom beziehungsweise das Gas für die Verbraucher in einem möglichst günstigen Zeitpunkt beschaffen zu können. Typischerweise schreibt der Endverbraucher Liefermenge, Lieferform, zu beliefernde Standorte und Lieferdauer vor und lädt die potenziellen Lieferanten zur Abgabe einer Offerte ein. Die Frist zur Offertabgabe setzt er auf wenige Tage und die Bindungsfrist auf eine bis höchstens drei Stunden fest. Die Bindungsfrist ist so kurz, weil das Angebot aufgrund der Grosshandelspreise kalkuliert wird, die kurzfristig schwanken können. Schreibt somit ein Grosskunde im Lieferarray der TBW eine Lieferung von Gas oder den Bezug von Strom aus, so müssen die TBW innerhalb von wenigen Tagen mit auf die Stunde genau festgelegtem Abgabezeitpunkt ein Angebot abgeben, das eine Bindefrist von wenigen Stunden aufweist. Erhalten sie den Zuschlag, so müssen sie das Gas und die Energie wiederum innerhalb weniger Stunden beschaffen. Für einen Zweijahresvertrag kann es sich dabei um einen Wert von mehreren Millionen Franken handeln. Als ehemaliger Monopolist können die TBW im angestammten Versorgungsgebiet gegenüber heute keine Kundinnen und Kunden dazugewinnen, sondern nur verlieren. Um am Markt zu bestehen, müssen die TBW ihren Kun-

den attraktive Produkte zu wettbewerbsfähigen Konditionen bieten können. Dasselbe gilt auch beim Einkauf der Signale beziehungsweise der Telefonieservices für die Thurcom mit den Vorlieferanten. Darum soll auch für diesen Bereich die gleiche Delegationsregelung wie bei der Energie vorgesehen werden.

Kompetenzordnung

Gemäss dem Anhang zur Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 hat der Stadtrat eine Ausgabekompetenz von 100'000 Franken, das Stadtparlament entscheidet bis 1 Million Franken, für Beträge bis 6 Millionen Franken gilt der Vorbehalt des fakultativen, für höhere Beträge der Vorbehalt des obligatorischen Referendums. Für den erwähnten Gas-Vertrag sowie die strukturierte Beschaffung von elektrischer Energie für die Grundversorgung wäre somit das Stadtparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig. Unter der geltenden Kompetenzordnung könnten somit keine Strom- und Gaslieferverträge mit grossen und mittleren Kunden mehr abgeschlossen werden, da das Prozedere zur Einholung des Kredits viel zu lange dauern würde. Die TBW würden zwangsläufig einen grossen Teil der marktberechtigten Kundschaft verlieren, womit sie – und damit auch der Haushalt der Stadt – nicht zu unterschätzende finanzielle Folgen zu gewärtigen hätten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, die Finanzkompetenzen für die Beschaffung von Energie (Strom und Gas) sowie der Signale beziehungsweise Telekommunikationsservices

VOLKSABSTIMMUNG

für die Thurcom im Rahmen des Versorgungsauftrags an den Stadtrat zu delegieren. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen sind indessen von der Delegation ausdrücklich auszunehmen, da sie teilweise mit Risiken verbunden sind und nicht unter dem gleichen Zeitdruck stehen wie die direkte Energie- und Signalbeschaffung. Der Stadtrat kann diese Kompetenzen weiter delegieren und wird dies auch tun müssen. Diese Subdelegation wird aber nur im Rahmen einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgen. Daher wird der Stadtrat in der Gemeindeordnung direkt verpflichtet, Vorgaben für die Begrenzung und Überwachung der Risiken zu erlassen und die Aufsicht über deren Einhaltung zusammen mit den TBW zu regeln. Ausserdem wird in der Gemeindeordnung klar geregelt, dass der Versorgungsauftrag der TBW in jedem Fall die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser sowie Internet, TV und Telefoneservices umfasst.

Beratung im Stadtparlament

Das Stadtparlament behandelte die Vorlage an den Sitzungen vom 24. September 2020 und vom 29. Oktober 2020. In der Sitzung vom 24. September 2020 hat das Parlament zudem ein neues Reglement für die Technischen Betriebe Wil erlassen. Dieses soll gemeinsam mit dem zur Abstimmung stehenden Nachtrag II zur Gemeindeordnung umgesetzt werden. Im Stadtparlament war man sich einig, dass die Beschaffungskompetenzen angepasst werden müssen. Die Werkkommission stellte einzig den Antrag, bei Art. 47bis (neu) Abs. 1 eine Fussnote zu ergänzen. Damit soll unmissverständlich klargestellt werden, um welches Reglement es sich handelt. Der Stadtrat erklärte sich damit einverstanden. In erster Lesung wurde der Nachtrag II der Gemeindeordnung mit 39 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. In zweiter Lesung stimmte das Parlament mit 37 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen zu.

Nachtrag II zur Gemeindeordnung

vom 29. Oktober 2020

- I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

IV Stadtrat

2. Aufgaben

Leitung und Verwaltung der Stadt Art. 36 Abs. 3 lit. I (neu)

I) beschafft die gesamte Menge an Energie sowie die Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Technischen Betriebe Wil (ausgenommen über Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen).

VI^{bis} Technische Betriebe (neu)

Versorgungsauftrag Art. 47bis (neu)

¹ Die Technischen Betriebe Wil versorgen die Bevölkerung von Stadt und Region Wil mit Energie, Wasser und Kommunikationssignalen. Die Einzelheiten regelt das Reglement³. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen bzw. den Stadtrat hierzu ermächtigen.

² Für die strategische Unternehmensführung der Technischen Betriebe ist der Stadtrat zuständig.

³ Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gem. Art. 36 Abs. 3 lit. I) GO, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.

II. *(keine Änderung anderer Erlasse)*

III *(keine Aufhebung anderer Erlasse)*

IV.. Dieser Nachtrag II zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Reglement für die Technischen Betriebe Wil vom 24.09.2020

VOLKSABSTIMMUNG

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Stadtparlament und der Stadtrat empfehlen Ihnen, dem Nachtrag II der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die entsprechende Abstimmungsfrage hierzu lautet:

Wollen Sie den Nachtrag II der Gemeindeordnung (Kompetenzregelung für die Energie- und Kommunikationssignalbeschaffung) annehmen?

16. Dezember 2020

Stadt Wil

Daniel Meili
Stadtpräsident ad interim

Philipp Gemperle
Stadtschreiber-Stellvertreter